

RV Bastrop lässt anschließend über den nachfolgenden Antrag abstimmen:

1. Die redaktionelle Änderung der GO, § 16, Abs. 1 Alt: „gem. § 58 Abs. 4 NKomVG“. Neu: „gem. §56 NKomVG“.
2. Die radaktionelle Änderung der GO, § 16, Abs. 2. Die Nummerierung ist anzupassen, der Absatz 2 wurde mit „(1)“ nummeriert.
3. Zufügen eines Absatzes zu GO, § 16. Text:

„(3) Anfragen sind im Regelfall innerhalb von längstens 14 Tagen zu beantworten.¹ Kann eine Antwort nicht innerhalb der Regelzeit gegeben werden, z. B. weil externe Stellen angefragt werden müssen, wegen der Komplexität der Anfrage, oder aus anderen Gründen, so sind die Anfragenden über die Verzögerung zu informieren, sobald diese bekannt ist, spätestens jedoch 3 Tage vor Ablauf der Regelbeantwortungszeit.² Den Anfragenden sind die Gründe für die Verzögerung zu erläutern und ein Termin für die Beantwortung ist zu benennen.³ Für den neuen Termin gelten Satz 2 und 3 entsprechend.“⁴

4. Die redaktionelle Änderung der GO; § 24:
Neu: „Die Beschränkung der Rededauer gemäß § 10 Abs. 5 (Redezeit) findet keine Anwendung.“
Alt: gemäß § 7 Abs. 5.

Dem Antrag wird bei 2 Gegenstimmen zugestimmt.